KINDERKRIPPE KRÖNCHEN

Satzung

1. Name und Sitz

1.1. Der Verein führt den Namen „Kinderkrippe Krönchen“ mit dem Zusatz „eingetragener Verein".

1.2. Er hat seinen Sitz in Mannheim.

2. Zweck des Vereins

2.1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklung und Pflege von Kindern bereits im frühen Alter und die Unterstützung der Eltern in ihrer Erziehungsverantwortung. Der Zweck wird insbesondere durch die Errichtung einer Kinderkrippe und durch die Einstellung pädagogischen Fachpersonals unter Einbeziehung von Zuschüssen verwirklicht. Die erzieherische Praxis basiert auf wissenschaftlichen Erkenntnissen der Pädagogik und orientiert sich an der Pädagogik Rudolf Steiners.

2.2. Der Vereinszweck wird ebenfalls verwirklicht durch die Aus- und Fortbildung von Erzieherinnen, die Fortbildung von Eltern und anderen pädagogisch interessierten Menschen sowie die Förderung dieser Bildungsaufgaben.

2.3. Der Verein verfolgt weder konfessionelle noch politische Ziele.

3. Gemeinnützigkeit

3.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff AO) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Der Verein wird die Kinderkrippe Krönchen selbst betreiben und ist im Zusammenhang damit berechtigt:

- Seine Mitarbeiter anderen Körperschaften, Personen, Unternehmen oder Einrichtungen für steuerbegünstigte Zwecke zur Verfügung zustellen.
- Die ihm gehörenden Räume und Liegenschaften einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zur Benutzung für deren steuerbegünstigte Zwecke zu überlassen.
- Seine Mittel ganz oder teilweise Rücklagen zuzuführen, soweit dies erforderlich ist, um seine steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig zu erfüllen.

3.2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

3.4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, auch nicht bei ihrem Ausscheiden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

3.5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Mitgliedschaft

4.1. Mitglied des Vereins kann jede juristische oder volljährige natürliche Person werden, die sein Ziel im Sinne des § 2 unterstützt.

4.2. Die Aufgabe der Mitglieder liegt in der Förderung des Vereinszwecks. Die Mitglieder zahlen die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge. Der Mitgliedsbeitrag wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag kann vom Vorstand ermäßigt oder erlassen werden.

4.3. Die Mitgliedschaft wird begründet durch willentliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und bedarf seiner schriftlichen Bestätigung; mit der Betreuung von Kindern ist keine Mitgliedschaft im Verein verbunden. Die Mitgliedschaft ist stets freiwillig.

4.4. Die Mitgliedschaft endet durch

a) Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung
b) Austritt,
c) Ausschluss,
d) Streichung von der Mitgliederliste.

Fortsetzung Seite 2

4.7. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und ist zum Quartalsende möglich.

4.8. Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus wichtigem Grunde aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das auszuschließende Mitglied ist vorher schriftlich oder mündlich zu hören. Der Beschluss ist mit Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

4.9. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es für den Verein nicht mehr erreichbar ist. Dies ist der Fall, wenn ein an die zuletzt bekannte Anschrift des Mitglieds adressiertes Schriftstück dreimal mit dem Postvermerk „unbekannt verzogen" zurückgekommen ist.

5. Die Organe des Vereins

5.1. Die Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand.

5.2. Vereinsämter sind grundsätzlich Ehrenämter.

6. Die Mitgliederversammlung

6.1. Die Mitgliederversammlung wird regelmäßig an Arbeitstagen einmal im Geschäftsjahr vom Vorstand einberufen, um dessen Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr entgegenzunehmen. Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. August eines Jahres und endet mit dem 31. Juli des darauf folgenden Jahres. Die Mitgliederversammlung findet am Ort des Vereinssitzes statt.

6.2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden; er hat sie einzuberufen, wenn dies von einem Drittel der Anzahl der Mitglieder durch schriftlichen Antrag an den Vorstand verlangt wird.

6.3. Die Mitglieder sind zu Mitgliederversammlungen schriftlich mit angemessener, mindestens vierzehntägiger Frist zu laden; die Einberufung unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung wird vom Vorstand vor dem Versammlungstermin durch einfachen Brief an die vom einzelnen Mitglied zuletzt schriftlich bekannt gegebene Anschrift versandt oder persönlich übergeben. Die Frist beginnt mit dem auf der Absendung folgenden Werktag.

6.4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß geladen wurde und wenn mindestens sieben stimmberechtigte Mitglieder oder zehn Prozent der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Enthaltungen zählen nicht. Die Leitung der Mitgliederversammlung wird vom Vorstand benannt.

6.7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und von den in der Mitgliederversammlung anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

6.8. Die Mitgliederversammlung hat die folgenden Aufgaben:
a) Erörterung des Jahresabschlusses,
b) Wahl und Entlastung des vertretungsberechtigten Vorstandes,
c) Wahl eines Revisors, der dem Vorstand nicht angehört,
d) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und
f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

6.9. Auf Vorschlag des Vorstandes wird ein Protokollführer von der Mitgliederversammlung gewählt. Das Protokoll wird vom Protokollführer und den gemäß 7.4. für die rechtliche Vertretung des Vereins bestimmten Vorstandsmitglieder unterschrieben.

7. Der Vorstand

7.1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren berufen. Die Wiederwahl ist möglich. Er muss stets als ganzer mit der Mehrheit der gültig stimmenden Mitglieder gewählt werden. Das Nähere regelt eine Wahlordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

7.2. Die Amtszeit des Vorstandes endet mit dem Schluss der dritten Jahresmitgliederversammlung, die auf seine Wahl folgt. Darüber hinaus bleibt der Vorstand im Amt, bis ein neuer Vorstand berufen, dessen Mitglieder das Amt sämtlich angenommen haben.

7.3. Der Vorstand obliegt Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

Fortsetzung Seite 3

7.4. Der Verein wird durch jedes Vorstandsmitglied allein vertreten.

7.5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, so kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes für die restliche Amtsdauer ein neues Vorstandsmitglied berufen.

7.6. Der Vorstand wird nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Vierteljahr einberufen. Er ist alsbald einzuberufen, wenn zwei Vorstandsmitglieder dies unter Mitteilung eines zu behandelnden Eilantrages verlangen

7.7. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. § 7.9. gilt entsprechend.

7.8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

7.9. Niederschriften über die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind von dem in der jeweiligen Sitzung bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen.

8. Satzungsänderungen

8.1. Ein Beschluss über Satzungsänderungen bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

8.2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, ist der Vorstand berechtigt, diese zu beschließen und anzumelden; er gibt den Mitgliedern schriftlich Kenntnis davon.

9. Einkünfte des Vereins

9.1. Die Mittel zur Erfüllung des Vereinszweckes werden durch Mitgliedsbeiträge, Elternbeiträge, Spenden und Zuschüsse aufgebracht. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge bestimmt die Mitgliederversammlung.

10. Auflösung des Vereins

10.1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck ordnungsgemäß ein berufenen Mitgliederversammlung durch Zustimmung von drei Vierteln der gültig stimmenden Mitglieder erfolgen.

10.2. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des Zwecks fällt das nach der Auflösung noch bestehende Vermögen mit Einwilligung des Finanzamtes an die Stadt Mannheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

--- ---

(Ort, Datum) (Unterschrift)

Stand 21. Juni 2018